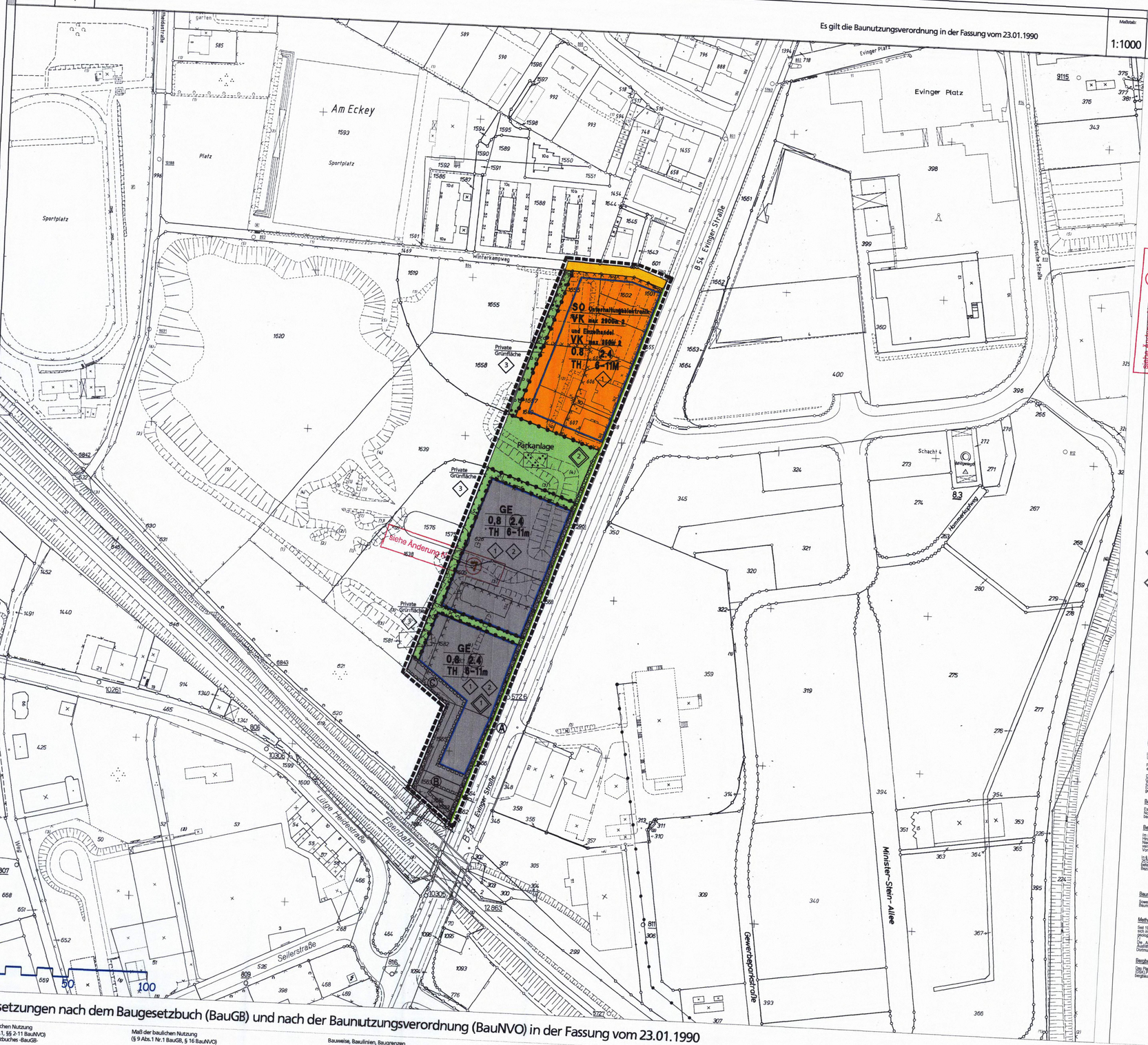
Stadt
Planungsamt
Dortmund

Bebauungsplan - Ev 130 / 4 n -Westlich Evinger Straße-

DO 61/4-2 Städtebauplanung - Nord-

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990

Maßstab: 1:1000



Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1, §§ 2-11 BauNVO) des Baugesetzbuches -BauGB-

- GE – Gewerbegebiete
- SO – Sondergebiet Unterhaltungselektronik
- öffentl. Straßenverkehrsfläche

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

- 2.4 – Geschoßflächenzahl
- 0.8 – Grundflächenzahl
- TH – Traufhöhe in m über bestehender Straße

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.,2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

- Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.,11 und Abs.6 BauGB)

- Strassenbegrenzungslinie

Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.,15 BauGB)

- Öffentl. Grünfläche
- Priv. Grünfl. – Private Grünfläche
- Parkanlage

Planungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.,20, 25 und Abs.6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und Bindung von Bäumen,Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.,25 a und b)

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind -Altablagerungen-
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Textliche Festsetzungen und Hinweise

/ Bezogen auf den gesamten Planbereich

§1 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
(§9 Abs.1 Nr.24 BauGB)

In dem mit der Ziffer 1 gekennzeichneten Baugebieten sind bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten aufgrund der vorhandenen Lärmbelastung des A/52- und Schienenverkehrs der Evinger Straße für die Gebäude bauliche und konstige Vorkehrungen zur Lärmminderung zu treffen. Dabei dürfen die immissionswerte, wie in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt, nicht überschritten werden.

Die Tabelle ist nur insoweit anwendbar, als die dort genannten Raumarten nach den Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung zulässig sind.

RAUMART	MITTELUNGSPEGEL
1 Schlafräume nachts	
1.1 In reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhäuse- und Kurgebieten	30 db(A)
1.2 In allen übrigen Gebieten	35 db(A)
2 Wohnräume tagsüber	
2.1 In reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhäuse- und Kurgebieten	35 db(A)
2.2 In allen übrigen Gebieten	40 db(A)
3 Kommunikations- und Arbeitsräume tagsüber	
3.1 Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Sitzungszimmer, wissenschaftliche Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragsräume, Unterrichtsräume, Klassenräume, Übernachtungsräume, Kochen, Aulen	40 db(A)
3.2 Büros für mehrere Personen	45 db(A)
3.3 Großraumbüros, Gaststätten, Läden, Schalterräume	50 db(A)

Sofern diese Werte nicht schon durch Grundrissgestaltung und Bauabgrenzungsordnung eingehalten werden können, sind schallschützende Außenbauteile, wie z.B. Schallschutzfenster (entsprechend der VDI-Richtlinie 2719), Außentüren, Dachfächen, Wände etc. zu verwenden.

Nach dem Runderlass des nordrhein-westfälischen Ministers für Bauen und Wohnen betreffend DIN 4109-Schallschutz im Hochbau vom 24.08.1990 (MBl NRW 91 S.1648) ist im Rahmen des baugenehmigungsrechtlichen Projektierungsnachweises als Bestandteil der Bauunterlagen von Bauvorhabenantragstellern auf den Einzelfall ausgerichtet der Nachweis der konkret erforderlichen Schallschutzmaßnahmen zu erbringen.

§2 Art der baulichen Nutzung des Gewerbegebietes; Ausschluss von Nutzungen
(§9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §1 Abs.4, 5, 6 und 9 BauNVO)

In dem mit der Ziffer 2 gekennzeichneten Gewerbegebiet sind Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Nicht zulässig sind die Betriebsarten gemäß Runderlass Nrm. 1-191 (Abstandserlass) i.V.m. der Abstandsliste zum Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998 (SMBL NRW) S. 2450 aufgeführten Anlagen sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten. Zulässig sind die Betriebsarten mit den Nrm. 192-212 der Abstandsliste bis VI.Die Abstandsliste ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, sind nicht zulässig.

Die Betriebe des Kfz-Handwerks mit räumlich zugeordnetem Kfz- und/oder Caravanverkauf sowie Betriebe mit Kfz- und/oder Caravanverkaufsflächen (Kfz- -Kaufhäuser) sind von dieser Festsetzung unberührt.

Ausnahmsweise zulässig sind im Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, wenn sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Handwerks- oder anderen Gewerbebetrieb stehen. Die Summe der Verkaufs- und Ausstellungsflächen muss in einem solchen Fall dem Umfang des Handwerks- oder Gewerbebetriebes wegen nicht und darf 5da Größe von 800 qm nicht übersteigen.

Die Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO (Vergnügungsstätten) sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

§3 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen
(§9 Abs.1 Nr. 25a und b BauGB i.V.m. § 86 Abs.1 Nr. 4 und 5 BauO NW)

Auf den mit der Ziffer 3 gekennzeichneten privaten Grünflächen sind freiwachsende Hecken aus Standort gerechten, heimischen Laubgehölzen mit mindestens 4% der Strauchanteil ca. 80% betragen.

§4 Ermittlung der Grundflächenzahl
(§ 9 Abs.1 Nr 3 BauGB i. V. m. § 19 BauNVO)

Die mit Ziffer 4 gekennzeichneten privaten Grünflächen gehören zu den jeweiligen Baugrundstücken und werden bei der Ermittlung der Grundflächenzahl mit berücksichtigt.

§5 Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs.1 Nr 20 BauGB)

Im gesamten Plangebiet sind Steilpätze, Einzelkulturgewächse, Um- und Überfahrten auf den privaten Grundstücksflächen, soweit es technisch machbar ist, in Wasser und Luft durchlässigem Aufbau herzustellen.

§6 Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten
(§ 9 Abs.1 Nr 21 BauGB)

(A) Die Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW) hat das Recht, die mit (A) gekennzeichneten Flächen mit einem Leitungsrecht zu belasten.

(B) Die Ruhrgas AG hat das Recht, die mit (B) gekennzeichneten Flächen mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten.

(C) Die Deutsche Steinkohle AG (DSK) hat das Recht, die mit (C) gekennzeichneten Flächen mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten.

Hinweis bezogen auf die Gewerbeflächen

In dem mit der Ziffer 1 gekennzeichneten Bereich sind Gebäude, die in der Nähe des Bröckerbauwerkes der Umgehungsbahn Kurl hete errichtet werden , vorsorglich durch ein Erschütterungsgutachten abzusichern, um entsprechende bauliche Vorkehrungen treffen zu können.

Hinweis bezogen auf die öffentliche Grünfläche (Parkanlage)

Aufgrund der Überschreitungen der Richtwerte durch den Verkehrslärm der Evinger Str.(Richtwert für Parkanlagen 55db(A) tags-u nachts nach DIN 18005) hat diese öffentliche Grünfläche (Parkanlage) ausschließlich Verkehrszugs- aber keine Aufenthaltsfunktion.

Hinweise bezogen auf den gesamten Planbereich

Altlastenbereich (Kennzeichnung nach §5 Abs.5 Nr 3 BauGB)

Der mit dem Symbol xxxxxxxxx gekennzeichnete Bereich weist flächendeckend Abgrabungen und Verfüllungen, ehemalige industrielle Ablagerungen und Schüttungen auf. Es ist davon auszugehen, dass die Böden mit geogenen- und umweltrelevanten Stoffen in unterschiedlicher Konzentration belastet sind.Innerhalb dieser Flächen sind Nutzungsänderungen GE bzw. SO Arbeiten bedingte Maßnahmen erforderlich werden, hierfür sind die Ausführungsplanung und den Ergebnissen schwieriger Nutzungsbedingungen Untersuchungen ab.

Bodeneingriffe und Meldepflicht von Bodenfunden

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmale entdeckt werden. Bodeneingriffe sind alle Arten von Erdarbeiten, z.B. Abgrabungen, Aufschüttungen, Bohrungen, Rammen und Einbringen von Pfählen, Verdichtungen durch Baufahrzeuge und Gegenstände, Anlegen von Gräben, Rohrleitungen, Kanälen und Kabelgräben, Veränderungen und Verfestigungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit sowie Abdrücke tierischen oder pflanzlichen Lebens.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern oder von menschlichen Knochen darauf ist gem. § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Dortmund (Tel. 0231-50-24262) oder dem LWL-Amt für Bodendenkmalpflege in Olpe (Tel. 02761-937-0) unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstelle ist drei Werktage in unveränderten Zustand zu erhalten.

Erdarbeiten, Bodenbewegungen

Sollten bei den geplanten Baumaßnahmen, über den bisherigen Kenntnisstand hinaus Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen angetroffen werden, so sind diese gemäß §2 Abs.1 Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG) NW vom 09.05.2000 in Verbindung mit §§ 4 und 7 Bundesbodenschutzgesetz (BbodSchG) vom 17. März 1998 unverzüglich dem Umweltamt der Stadt Dortmund als Untere Bodenschutzbehörde anzuzeigen.

Die Empfehlungen des Bereichsverschiedlichen Institutes der Bauindustrie (BWI-Bau) sind bei Eingriffen in den belasteten Untergrund zu beachten. Die Broschüre " Empfehlungen zum Vorgehen beim Antreffen von Altablagerungen und kontaminierten Böden in NRW, Stand 1994 " kann über das BWI-Bau, PF 1015 54 in Dortmund bezogen werden und sollte bei örtlichen Bauleitung mit der Böte um Beachtung zur Verfügung gestellt werden.

Falls sich Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen ergeben, sind im Zuge von Bauvorhaben aus Vorsorgegründen alle unversiegelten Flächen mit einer Abdeckung von 35 cm Stärke auf unbelastetem Vegetationsboden zu verbauen. Im Abtragsgebieten alle unversiegelten Verfahren und diese Abdeckung - in Abhängigkeit der flächenbezogenen Vegetationsboden zu verbauen. Im Abtragsgebieten alle unversiegelten Flächen mit einer mächtigkeit der Überdeckung von mindestens 35 cm Stärke auf unbelastetem